

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION

Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt am Main
Telefon (069) 60 50 18-0, Telefax (069) 60 50 18-29
E-Mail: info@bar-frankfurt.de
Internet: <http://www.bar-frankfurt.de>



Vorläufige Handlungsempfehlungen

**„Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung
von Leistungen durch ein Persönliches Budget“**

vom 01. November 2004

(Redaktionell angepasst an das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht - Verwaltungsvereinfachungsgesetz - vom 21. März 2005)

Stand: 01. November 2006

2.2.6 Sozialhilfe

Allgemeines:

Leistung	Anspruchsgrundlage	Anspruchsermittlung/-umfang
<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Bundesland ist die sachliche Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe unterschiedlich geregelt (§§ 97, 98 SGB XII, Landesausführungsgesetze). • Lediglich die Sozialhilfeträger der Stadtstaaten Bremen und Hamburg verfügen über eine ungeteilte Gesamtzuständigkeit, so dass alle Eingliederungshilfeleistungen aus einer Hand gegeben sind. 	<p>Für alle Leistungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrang der Sozialhilfe • Anspruchsberechtigt sind gem. § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX alle wesentlich behinderten Menschen • Schulische Maßnahmen sind vom Persönlichen Budget ausgeschlossen, weil es die gesetzliche Schulpflicht gibt, die von den Ländern sichergestellt wird. • Vorrang ambulanter vor stationärer Leistungen (§ 13 Abs. 1 SGB XII) • Vorrang der Geldleistung vor Sachleistung (§ 10 Abs. 3 SGB XII) 	<p>Für alle Leistungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine bundeseinheitlichen Leistungen. Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls (§ 9 SGB XII) • Budgetfähig sind alle alltäglichen, regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe, die bisher mit Hilfe von individuell zuordnenbaren, zeitbezogenen (Stunde, Tag, Woche, Monat) verpreisten Sachleistungen gedeckt wurden, so dass diese Bedarfe auch als (pauschalierter) individueller Geldbetrag benennbar sind. • Dies gilt für alle laufenden ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen, die nach § 75 SGB XII vereinbart sind und einer Person bewilligt werden.

Die Leistungen im Einzelnen:

<p>Ambulante Eingliederungshilfen im häuslichen Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Versorgung • sozialpädagogische Betreuung • Begleitung 	§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2, Ziffer 6 SGB IX	
<p>Teilstationäre Eingliederungshilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förder- und Betreuungsgruppen 	§§ 53, 54 Abs. 1 Ziffer 4, 56 SGB XII	
<p>Stationäre Eingliederungshilfen</p>	§§ 53, 55 SGB XII	Es muss sich um Teilleistungen des stationären Wohnens handeln, die dem Wunsch- und Wahlrecht des Budgetnehmers gerecht werden.
<p>Leistungen zur Mobilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Assistenz • Begleitung • Fahrtkosten • Mobilitätshilfen 	§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55, 58 SGB IX	

Leistung	Anspruchsgrundlage	Anspruchsermittlung/-umfang
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten • Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben 	§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Ziffern 3 und 7, 58 SGB IX	
Hilfen zur Kommunikation und Information <ul style="list-style-type: none"> • Gebärdendolmetscher • Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt 	§ 17 SGB I, § 19 SGB X, §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55, Abs. 2 Ziffern 4 und 57 SGB IX	
Hilfe zum Besuch einer Hochschule	§§ 53, 54 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII	
Entlastung von Familien <ul style="list-style-type: none"> • Familienentlastende Dienste (ambulante Betreuung im Haushalt, Gruppenarbeit, Ferienbetreuung) 	Freiwillige Leistungen	
Leistungen der medizinischen Rehabilitation <ul style="list-style-type: none"> • Frühförderung 	§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 26 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX	Soweit Kranken- und Pflegeversicherung nicht zuständig.
Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben <ul style="list-style-type: none"> • Besuch einer WfbM • Besuch einer Tagesförderstätte 	§§ 53, 54, 56 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX	
Ergänzende Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zum Lebensunterhalt • Grundsicherungsleistungen • Leistungen zur häuslichen Pflege 	§ 27 SGB XII §§ 41, 42 SGB XII §§ 61, 63 SGB XII	Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Soweit Leistungen der Pflegekassen nicht ausreichend.
Einmalige Geldpauschalen <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung • Einmalige Beihilfen zur Beschaffung von Hilfsmitteln 	§§ 31, 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Ziffer 5 SGB IX § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Ziffer 1 SGB IX	

2.2.7 Pflegeversicherung

Leistung	Anspruchsgrundlage	Anspruchsermittlung/-umfang
Häusliche Pflege <ul style="list-style-type: none"> • Pflegesachleistung 	<ul style="list-style-type: none"> • § 36 SGB XI • Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung • In Form von <u>Gutscheinen</u> • Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte (in der Regel von Pflegediensten) mit Versorgungsvertrag erbracht • Anspruch besteht bei Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI • Ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK gemäß den Begutachtungs-Richtlinien (§ 53a Satz 1 Nr. 2 SGB XI) • Entscheidung durch die Pflegekasse • Monatlich in Form von <u>Gutscheinen</u> (§ 36 Abs. 3 und 4 SGB XI) in <ul style="list-style-type: none"> -Pflegestufe I bis zu 384,00 € -Pflegestufe II bis zu 921,00 € -Pflegestufe III bis zu 1.432,00 € -Härtefälle bis zu 1.918,00 €
Häusliche Pflege <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegeld 	<ul style="list-style-type: none"> • § 37 Abs. 1 SGB XI • Anstelle der häuslichen Pflegehilfe kann bei selbst sichergestellter Pflege (z.B. durch Angehörige) Pflegegeld beansprucht werden • Anspruch besteht bei Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI • Ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK gemäß den Begutachtungs-Richtlinien (§ 53a Satz 1 Nr. 2 SGB XI) • Entscheidung durch die Pflegekasse • Monatlich in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> -Pflegestufe I 205,00 € -Pflegestufe II 410,00 € -Pflegestufe III 665,00 €
Häusliche Pflege <ul style="list-style-type: none"> • Kombination von Geld- und Sachleistung 	<ul style="list-style-type: none"> • § 38 SGB XI • Anteilige Pflegesachleistung (§ 36 Abs. 3 und 4 SGB XI) in Form von <u>Gutscheinen</u> und ein anteiliges Pflegegeld nach § 37 SGB XI • Pflegesachleistung wird durch geeignete Pflegekräfte (in der Regel von Pflegediensten) mit Versorgungsvertrag erbracht • Es muss entschieden werden, in welchem Verhältnis Geld- und Sachleistung in Anspruch genommen werden soll • Entscheidungsbindung für mindestens 6 Monate • Anspruch besteht bei Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI • Ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK gemäß Begutachtungs-Richtlinien (§ 53a Satz 1 Nr. 2 SGB XI) • Entscheidung durch die Pflegekasse • Berechnung des Anteils erfolgt nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Sachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag. Entsprechend diesem Verhältnis wird das Pflegegeld anteilig ausbezahlt.

Leistung	Anspruchsgrundlage	Anspruchsermittlung/-umfang
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	<ul style="list-style-type: none"> • § 41 SGB XI • Zur Sicherstellung, Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege kann teilstationäre Pflege in Anspruch genommen werden • In Form von <u>Gutscheinen</u> • Teilstationäre Pflege wird durch Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag erbracht • Zu den Leistungsinhalten gehören insbesondere Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege • Anspruch besteht bei Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI • Ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK gemäß Begutachtungs-Richtlinien (§ 53a Satz 1 Nr. 2 SGB XI) • Entscheidung durch die Pflegekasse • Monatlich in Form von - <u>Gutscheinen</u> in <ul style="list-style-type: none"> -Pflegestufe I bis zu 384,00 € -Pflegestufe II bis zu 921,00 € -Pflegestufe III bis zu 1.432,00 € • Treffen Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit der Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) oder dem Pflegegeld (§ 37 SGB XI) zusammen, sind diese miteinander zu verrechnen. Die Leistungen dürfen insgesamt die Sachleistungshöchstbeträge (§ 36 Abs. 3 und 4 SGB XI) nicht überschreiten.
Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	<ul style="list-style-type: none"> • § 40 Abs. 2 SGB XI • Zum Schutz der Pflegeperson (z.B. Angehörige) bei der Durchführung der häuslichen Pflege; nicht für den Pflegedienst im Rahmen der Erbringung der Pflegesachleistung • Pflegehilfsmittelverzeichnis gemäß § 78 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 128 SGB V – Produktgruppe 54 „Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel“ (Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen, Desinfektionsmittel, Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch) • Es müssen keine bestimmten Leistungserbringer in Anspruch genommen werden • Pflegebedürftigkeit besteht nach §§ 14, 15 SGB XI • Ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflegekasse überprüft die Notwendigkeit ggf. unter Beteiligung einer Pflegefachkraft oder des MDK • Monatlich in Höhe bis zu 31,00 €

2.2.8 Integrationsämter

Potentiell budgetfähige Leistungen der Integrationsämter (IntÄ) an schwerbehinderte Menschen (sbM) im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 – 5 SGB IX

Allgemeines zum Adressatenkreis sowie den Leistungsvoraussetzungen, -arten und -höhen

Berechtigter Personenkreis

Menschen mit Schwerbehindertenstatus (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und ihnen gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Beschäftigungs- und Arbeitsplatzbegriff der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

- Arbeitnehmer, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zur beruflichen Bildung Eingestellte (vgl. § 73 Abs. 1 SGB IX) sowie
- vergleichbare Tätigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und Berufslebens (Geistliche, s. Bundesverwaltungsgericht vom 14. November 2003 – 5 C 13.02 – Behindertenrecht (br) 2004, 79; Soldaten/Soldatinnen, s. Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 03. Mai 2001 – 2 L 35/01)
- in unbefristeter oder befristeter Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Arbeitsstunden wöchentlich (s. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX) sowie
- Selbstständige (s. § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) SGB IX und § 21 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Leistungszweck

Nur Leistungen an sbM in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, Arbeitsplatzbezug (§ 102 Abs. 2 Satz 2 SGB IX, § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV); keine medizinischen, Urlaubs- oder Freizeitmaßnahmen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SchwbAV).

Nachrang der Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

- gegenüber Leistungen der Rehabilitationsträger zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX (s. § 102 Abs. 5 SGB IX und § 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV) sowie
- gegenüber Leistungen und Leistungsverpflichtungen des Arbeitgebers oder Dritter (s. § 102 Abs. 5 Satz 1 SGB IX und § 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV sowie § 81 Abs. 4 SGB IX).

Ermessen

Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sind Ermessensleistungen (§ 102 Abs. 3 Satz 1 SGB IX, § 17 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV-„Kann-Leistung“); Ausnahme: Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (vgl. § 102 Abs. 4 SGB IX, § 17 Abs. 1 a SchwbAV).

Die Leistungserbringung/-verpflichtung der IntÄ ist stets beschränkt auf die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe (§ 102 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 SGB IX, § 17 Abs. 1 a SchwbAV).

Leistungsarten

- Zuschüsse und/oder Darlehen
- einmalige oder laufende Leistungen (letztere i.d.R. nur befristet, § 18 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SchwbAV)
- wiederholte Leistungserbringung möglich (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SchwbAV).

Leistungshöhe

- Bei behinderungsbedingtem Mehraufwand i.d.R. volle Kostenübernahme (Zuschuss), einkommens- und vermögensunabhängig (vg. § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 SchwbAV),
- im Übrigen anteilige Bezuschussung und/oder Darlehensgewährung nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 SchwbAV).

Die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an sbM im Einzelnen:

Leistung	Anspruchsgrundlage	Anspruchsermittlung/-umfang
Technische Arbeitshilfen (Beschaffung, Wartung, Instandsetzung, Ausbildung im Gebrauch, Ersatzbeschaffung, Anpassung an die techn. Weiterentwicklung)	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) SGB IX, § 19 SchwbAV	<ul style="list-style-type: none"> • individuelle, behinderungsspezifische Geräte usw. (z.B. mobile Braillezeile u. Laptop für blinden Außendienstmitarbeiter) • vielfach fachtechnische Stellungnahme der Beratenden Ingenieure des IntA, Arbeitsplatzbesichtigung, Einholen von Angeboten verschiedener Lieferanten
Zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Beschaffung eines Kfz, behinderungsbedingte Zusatzausstattung, Erlangung einer Fahrerlaubnis)	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) SGB IX, § 20 SchwbAV i.V.m. den Vorschriften der Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) (grds. nur Beamte/innen und Selbstständige)	<ul style="list-style-type: none"> • I.d.R. behinderungsbedingte Notwendigkeit der Kfz-Nutzung zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Merkzeichen „aG/G“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 (auch Nrn. 2 u.3) und Abs. 2 Nr. 2 SchwbAVVO) • Leistungsart und -höhe s. §§ 4 – 8 KfzHV

Leistung	Anspruchsgrundlage	Anspruchsermittlung/-umfang
Zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsge- rechten Wohnung	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) SGB IX, § 22 SchwbAV (grds. nur Beam- te/innen und Selbstständige, s. § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX), z.T. in Verbindung mit Ministerialerlassen der Bundesländer	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nur bei Zusammen- hang mit Arbeitsplatz (Betre- ten/Verlassen der Wohnung, Mo- bilität in der Wohnung, ansonsten s. zur Wohnungsausstattung § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX) • vielfach fachtechnische Begutach- tung durch Beratende Ingenieure der IntÄ
Zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweite- rung berufl. Kenntnis- se und Fertigkeiten	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) SGB IX, § 24 SchwbAV	<ul style="list-style-type: none"> • I.d.R. konkreter Bezug zur derzeit ausgeübten oder alsbald auszu- übenden Tätigkeit erforderlich • primär Übernahme behinderungs- spezifischer Kosten (z.B. Gebär- densprach-Dolmetscher)
In besonderen Le- benslagen	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f) SGB IX, 25 SchwbAV	<ul style="list-style-type: none"> • Auffangtatbestand für individuelle, arbeitsplatzbezogene, aber nicht spezialrechtlich bereits in den §§ 19 – 24 SchwbAV geregelten Hil- fen und Maßnahmen • einzelfallabhängige Bestimmung der Leistungsart und –höhe
Übernahme der Kos- ten einer notwendigen Arbeitsassistenz (zur Sicherung bestehen- der Beschäftigungs- verhältnisse)	§ 102 Abs. 4 SGB IX, § 17 Abs. 1 a SchwbAV (Rechtsanspruch) i.V.m. den „Emp- fehlungen der Bundesarbeitsge- meinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) zur Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehin- dertter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX“ (Stand: 01. Juni 2003) und den Empfehlungen der BIH zur Über- nahme von Kosten für Gebär- densprach-Dolmetscher/innen- Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderungsbedingt erforderliche, regelmäßig wiederkehrende Unterstützung und Hilfestellung am Arbeitsplatz = bei der Ar- beitsausführung (z.B. keine Assis- tenz beim Weg zur/von der Arbeit, Verwaltungsgericht Meiningen vom 18.September 2003, br 2004, 85) • arbeitsvertraglich geschuldete (Kern)Tätigkeit muss im Übrigen vom sbM selbst geleistet werden (vgl. § 613 BGB) • keine pflegerischen Dienstleistun- gen • Ermittlung des tagesbezogenen Assistenzstundenbedarfs und entsprechend gestaffelte Bewilli- gungshöhe (mtl. Zuschuss) • mtl. Höchstbetrag (wegen Ver- hältnis der Leistung zum erzielten Arbeitseinkommen), jedoch mit Öffnungsklausel für besondere Einzelfälle • Arbeitsassistenz wird vom sbM selbst beauftragt (Arbeitgebermo- dell, dafür Regiekostenzuschuss)

Leistung	Anspruchsgrundlage	Anspruchsermittlung/-umfang
nachrichtlich Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für sbM zur Erlangung eines Arbeitsplatzes	§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB IX § 33 Abs. 8 Satz 2 SGB IX § 33 Abs. 8 Sätze 2 und 3 SGB IX §§ 33 Abs. 8 Satz 4 und 102 Abs. 4 SGB IX	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 5 SGB IX (also nicht Jugend- und Sozialhilfe) • die Leistung wird bis zu 3 Jahren erbracht und • wird für die Reha-Träger durch die IntÄ nach den in der o.g. BIH-Empfehlung geregelten Kriterien gegen Kostenerstattung ausgeführt. • daran kann sich eine Weiterbewilligung durch die IntÄ anschließen.
Zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) SGB IX § 21 SchwbAV § 21 Abs. 1 SchwbAV § 21 Abs. 4 SchwbAV	Gründungsdarlehen <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. für arbeitslose sbM, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit erfüllen • günstige betriebswirtschaftliche Prognose zur Tragfähigkeit der Existenzgründung, prognostiziertes Einkommen über Sozialhilfeniveau (Hilfe zum Lebensunterhalt) • entsprechende Leistungen wie bei abhängig beschäftigten sbM (z.B. Arbeitshilfen, Arbeitsassistenz) i.d.R. als Zuschuss

3. Antragsstellung

Anträge auf Leistungen durch ein Persönliches Budget kann die Antrag stellende Person bei allen unter Ziffer 1 genannten Leistungsträgern schriftlich oder durch sonstige Willenserklärung stellen.

Die Antrag aufnehmende Stelle (i.d.R. der Beauftragte, **siehe Ziffer 4**) informiert und berät die Antrag stellende Person umfassend über die Leistungsvoraussetzungen und Zielbestimmungen des Persönlichen Budgets sowie über die damit verbundenen Verfahrensabläufe (**siehe auch Anhang III, Ziffer 1**). Sie weist auf die Mitwirkungspflicht der Antrag stellenden Person hin und holt deren Einverständniserklärung für die Weiterleitung der personenbezogenen Daten an die beteiligten Leistungsträger ein.

Die BAR-Arbeitsgruppe hat ein Musterantragsformular für ein trägerübergreifendes Persönliches Budget entwickelt (**s. Anhang II, Ziffer 1**) und schlägt vor, die dort aufgeführten Inhalte bereits bei der Beantragung zu dokumentieren. Dazu zählen z.B. Informationen über: